



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
28.01.2019

**Aufenthaltsrecht;
Nichterteilung von Beschäftigungserlaubnissen und Ausbildungsduldungen an (ehemalige)
unbegleitete Minderjährige aus sicheren Herkunftsstaaten**

Bezug: Mein Runderlass vom 27.09.2017 (Zeichen wie oben)

Mit meinem o.a. [Runderlass](#) hatte ich die [Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG](#) – teilweise mit Einschränkungen – für anwendbar erklärt.

Danach ist, wenn ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG vorliegt, im Regelfall die daneben erforderliche Beschäftigungserlaubnis § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, um den Duldungsanspruch nicht zu konterkarieren.

Gleichwohl kann (nur) im Einzelfall und im Rahmen einer Ermessensabwägung die Versagung einer Beschäftigungserlaubnis in diesen Fällen in Betracht kommen. Wenn beispielsweise Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern ihren Asylantrag vor Ablehnung durch das BAMF zurücknehmen oder bewusst keinen Asylantrag stellen, kann dies ein Indiz dafür sein, dass dies nur erfolgte, um das Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zu umgehen.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass eine Versagung der Beschäftigungserlaubnis in diesen Fällen nur im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung in Betracht kommen kann.

Soweit es sich um (ggf. ehemalige) unbegleitete Minderjährige handelt, ist zu berücksichtigen, dass das Jugendamt nach § 42 Abs. 1 SGB VIII zur Stellung eines Asylantrages in den Fällen verpflichtet ist, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Minderjährige entsprechenden Flüchtlingsschutz benötigt. Stellt das Jugendamt in Kenntnis des Umstands, dass der Minderjährige aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt und eine Flüchtlingsanerkennung daher unwahrscheinlich ist, bewusst keinen Asylantrag, muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass dies im Interesse des Kindeswohls erfolgte. Die Beachtung des Kindeswohls durch das Jugendamt kann allerdings weder dem Jugendamt noch dem Minderjährigen selbst angelastet werden.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Daher ist in diesen Fällen, soweit ein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung besteht, diese auch zu erteilen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines [Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#) (BR-Drs. 8/19), mit dem u.a. die Voraussetzungen der Ausbildungsduldung gesetzlich konkretisiert werden sollen, in § 60b Abs. 1 AufenthG-neu klarstellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist; lediglich In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung als solche versagt werden.

Ähnliches gilt für das Beschäftigungsverbot, dem Angehörige sicherer Herkunftsstaaten unterliegen. Der Gesetzentwurf sieht zwar eine Verschärfung des Beschäftigungsverbots nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG vor, gleichzeitig werden unbegleitete Minderjährige hiervon weitgehend ausgenommen.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck